



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Vollzug der Düngeverordnung in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

Die Düngeverordnung des Bundes (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)) begrenzt die Menge an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern auf 170 kg/ha und Jahr.

Für Grünland und Feldgras darf unter bestimmten Voraussetzungen (§ 4 Abs. 4 DüV) diese Menge bis zu 230 kg/ha betragen. Dafür ist eine Genehmigung erforderlich. Nach § 4 Abs. 4 Zif. 5 DüV sind für eine Genehmigung die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten, unter anderem auch das Verschlechterungsverbot im Sinne der WRRL.

Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger ist in bestimmten Zeiträumen unzulässig (Acker: 1. November bis 31. Januar, Grünland: 15. November bis 31. Januar). Davon unbenommen hat eine Ausbringung ebenfalls zu unterbleiben, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist (§ 3 Abs. 5 DüV). Zu Gewässern ist ein Abstand von mindestens 3 m zur Böschungsoberkante einzuhalten, es darf kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgen (§ 3 Abs. 6 DüV).

1. Welche Arbeitsteilung besteht bei der Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe bezüglich der Einhaltung der Düngeverordnung zwischen der zuständigen Landesbehörde (LLUR) und den Kreisbehörden?

Die Kontrollen zur Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung erfolgen ausschließlich durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Die Behörden der Kreise und kreisfreien Städte haben bezüglich der Düngeverordnung keine Zuständigkeit; sie sind die zuständige Behörde für die Umsetzung der bei der EU-Nitratrichtlinie relevanten Vorgaben zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften nach der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS).

2. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind beim LLUR oder durch das LLUR mit der Kontrolle der Düngeverordnung betraut? Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den Kreisen?

Die Kontrollen zur Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung sind beim LLUR in unterschiedliche Arbeitsgebiete integriert. Es sind 14 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anteilig mit dieser Aufgabe betraut, so dass von einer Arbeitskapazität im Umfang von ca. sechs Vollzeitkräften auszugehen ist.

3. Wie hoch ist die Anzahl der Grundgesamtheit der Betriebe, die bei der Kontrolle zu berücksichtigen sind?

Die Kontrollen zur Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung erfolgen im Wesentlichen im Rahmen der Kontrollen nach Cross Compliance, da nahezu alle Verstöße gegen die Maßgaben der Düngeverordnung auch Cross Compliance relevant sind. Die Grundgesamtheit bilden alle Betriebe, bei denen stickstoffhaltige Düngemittel zur Anwendung kommen, mithin nahezu alle Antragsteller auf Gewährung der EU-Direktzahlungen. In 2007 wurden in Schleswig-Holstein 16.418, in 2008 16.057 und in 2009 15.710 Sammelanträge registriert. Landwirtschaftliche Betriebe, die keine Direktzahlungen in Anspruch nehmen, werden anlassbezogen je nach Risikoeinschätzung gesondert kontrolliert.

4. Wie hoch ist die Anzahl der Betriebe, die in den letzten Jahren auf die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung kontrolliert wurden? Bitte auflisten nach Düngejahren 2007/08, 2008/09, 2009/10, differenziert nach Kreisen. Bitte differenzieren nach: Anzahl geprüfter Nährstoffvergleiche

und Anzahl sonstiger Kontrollen.

Aus der oben genannten Grundgesamtheit wird nach einer Risikoanalyse mindestens 1 % der Betriebe kontrolliert. Des Weiteren werden anlassbezogene Kontrollen vorgenommen, sowohl im Rahmen von Cross Compliance als auch fachrechtsbezogen. Die Kontrollen im Rahmen von Cross Compliance finden bezogen auf das Kalenderjahr statt.

Eine Statistik, gegliedert nach Kreisen, liegt dem MLUR nicht vor. Anhand der folgenden Übersicht ist aber eine grobe räumliche Einordnung möglich.

LLUR- Außenstelle	Zuständig für die Kreise	Kontrollen nach Düngeverordnung (insgesamt, davon mit Prüfung des Nährstoffvergleichs [])		
		2007	2008	2009
Flintbek	Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Stadt Kiel, Stadt Neumünster	69 [64]	59 [45]	54 [39]
Lübeck	Herzogtum Lauenburg, Stormarn, Segeberg (östlich B 404), Stadt Lübeck	48 [42]	51 [40]	59 [51]
Itzehoe	Steinburg, Pinneberg, Segeberg (westlich B 404)	42 [41]	33 [31]	44 [43]
Heide	Dithmarschen	29 [28]	26 [25]	21 [21]
Husum	Nordfriesland	44 [44]	36 [35]	33 [31]
Flensburg	Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg	39 [39]	31 [31]	27 [25]
Gesamt		271 [258]	236 [207]	238 [210]

5. In wie vielen Fällen wurde bei den Kontrollen ein Verstoß gegen die Düngeverordnung festgestellt? Bitte auflisten nach Düngejahren 2007/08, 2008/09, 2009/10, differenziert nach Kreisen.

Wie zu Frage 4 ausgeführt, liegt eine Statistik, gegliedert nach Kreisen, dem MLUR nicht vor. Anhand der folgenden Übersicht wird eine grobe räumliche Einordnung gegeben:

LLUR- Außenstelle	Zuständig für die Kreise	Verstöße		
		2007	2008	2009
Flintbek	Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Stadt Kiel, Stadt	8	4	8

	Neumünster			
Lübeck	Herzogtum Lauenburg, Stormarn, Segeberg (östlich B 404), Stadt Lübeck	6	11	18
Itzehoe	Steinburg, Pinneberg, Segeberg (westlich B 404)	3	3	10
Heide	Dithmarschen	3	3	3
Husum	Nordfriesland	2	1	3
Flensburg	Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg	2	0	2
Gesamt		24	22	44

6. Um welche Art von Verstößen handelte es sich dabei? Wie wurden diese Verstöße geahndet?

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Verstöße:

- fehlende, unvollständige bzw. nicht korrekt erstellte Nährstoffvergleiche;
- Überschreitung der betrieblichen Stickstoff-Obergrenze, bezogen auf die im Betriebsdurchschnitt ausgebrachte Menge an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft;
- fehlende Untersuchungsergebnisse bzw. entsprechende Beratungsunterlagen zum Gehalt an Gesamtstickstoff in organischen Düngemitteln; im Falle von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln oder Geflügelkot fehlende Unterlagen zum Gehalt an Ammoniumstickstoff;
- fehlende jährliche Untersuchungsergebnisse oder Beratungsempfehlungen zur Ermittlung der im Boden verfügbaren Stickstoffmengen für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit der Ackerflächen;
- Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff innerhalb der Sperrfrist.

Es erfolgte eine Kürzung der Direktzahlung. In den Fällen, in denen die Verstöße nicht CC-relevant sind (z.B. beim Einarbeitungsgebot für organische Düngemittel auf unbestelltem Ackerland), wurde eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach den Vorschriften der Düngeverordnung vorgenommen.

7. In wie vielen Fällen ist zusätzlich durch Hinweis oder Anzeige ein Verstoß gegen die Düngeverordnung den Behörden zur Kenntnis gelangt?

In den Jahren 2007 bis 2009 wurden 49 Hinweise bzw. Anzeigen bezüglich vermuteter Verstöße gegen die Vorgaben der Düngeverordnung der zuständigen Behörde mitgeteilt.

8. Um welche Art von Verstößen handelte es sich dabei? Wie wurden diese Verstöße geahndet?

Es handelte sich dabei im Wesentlichen um folgende Verstöße:

- Nichteinhalten ausreichender Abstände zu Gewässern bei der Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel;
- Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff auf nicht aufnahmefähigen Böden, d.h. Aufbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm schneebedeckten Böden;
- Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff innerhalb der Sperrfrist;
- nicht unverzüglich vorgenommene Einarbeitung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen, organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder von Geflügelkot auf unbestelltem Ackerland.

Diese Verstöße wurden, wie unter Punkt 6 erläutert, geahndet.

9. In wie vielen Fällen wurde in den letzten Jahren eine Genehmigung nach § 4 Abs. 4 DüV erteilt? Bitte auflisten nach Düngejahren 2007/08, 2008/09, 2009/10, differenziert nach Kreisen, mit Angabe der Größe der betroffenen Flächen.

In den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 sind in Schleswig-Holstein keine Anträge nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung gestellt worden.

10. Inwieweit und wodurch ist gewährleistet, dass diese erhöhte N-Ausbringung keine zusätzliche Gewässerbelastung zur Folge hatte?

Entfällt, siehe Antwort zu Nr. 9.

11. Wurden im vergangenen Winter Ausnahmegenehmigungen erteilt für eine Gülleausbringung auf Frost, Schnee oder wassergesättigtem Boden? Falls ja, in wie vielen Fällen? Falls nein, wurde eine solche nicht fachgerechte Gülleausbringung von den Behörden toleriert? Falls ja, in welchem Umfang hat dies schätzungsweise stattgefunden?

Da die Düngeverordnung für die Erteilung von Ausnahmen keine Rechtsgrundlage enthält, wurden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt. Eine Aufbringung von Gülle wurde nur bei bestehender konkreter Notfallsituation im Einzelfall im Rahmen von Maßnahmen der Gefahrenabwehr angeordnet, um einen noch größeren Schaden (z. B. Einleitung ins Grundwasser oder ein in Oberflächengewässer) zu verhindern, der durch ein Bersten der Güllebehälter bzw. Überlaufen der Gülle ansonsten drohen würde.

Für die Abwehr einer Gefährdung von Grundwasser oder Oberflächengewässern sind die unteren Wasserbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte zuständige Fachbehörde. Es wurden im vergangenen Winter landesweit insgesamt 22 Anordnungen nach Einzelfallprüfung unter Maßgabe strenger Kriterien verfügt.

Beispielsweise genannt seien:

- Gefahr des Überlaufens bzw. Berstens des Güllebehälters;
- keine freien Lagerkapazitäten innerhalb einer Entfernung von 10 bis 20 km;
- Aufbringung einer zur Gefahrenabwehr als notwendig angesehenen Güllemenge;
- Aufbringung nur auf Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und Grünland;
- Abstand zu Gewässern von mindestens 10 m;
- Aufbringung nur auf ebenen Flächen;
- Anwendung bodennaher Ausbringungstechniken;
- Kontrolle einer ausreichenden Mindestlagerkapazität von mindestens sechs Monaten.